

Statuten der Ortspartei «Die Mitte» Niederwil-Nesselbach / Fischbach-Göslikon (vormals CVP Niederwil-Nesselbach)

Art. 1 Rechtsform, Sitz, Zweck

Die Ortspartei «Die Mitte» Niederwil-Nesselbach / Fischbach-Göslikon, nachstehend Partei genannt, besteht aus den Sektionen Niederwil-Nesselbach und Fischbach-Göslikon. Die Partei ist eine dem Vereinsrecht unterstellte politische Organisation mit Sitz in der Gemeinde des jeweiligen Präsidenten / Präsidentin.

Sie ist eine Sektion der Bezirkspartei «Die Mitte des Bezirks Bremgarten» und somit der Kantonalpartei «Die Mitte Aargau» und anerkennt deren Grundsätze und Richtlinien.

Sie vereinigt Frauen und Männer verschiedenster Gruppen und Konfessionen, welche die öffentlichen Lebensbereiche nach christlichen, ethischen, sozialen und demokratischen Grundsätzen im Sinne der «Die Mitte Aargau» und der «Die Mitte Schweiz» gestalten wollen. Sie bezweckt die Aktivierung der politischen Arbeit auf Gemeindeebene.

Art. 2 Mitgliedschaft

Mitglied der Partei kann werden, wer ihren Zweck und ihre Grundsätze anerkennt und bereit ist, deren Ziele zu unterstützen.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch Leistung des Mitgliederbeitrages und die Zustimmung des Vorstandes.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, dem Austritt oder dem Ausschluss des Mitgliedes.

Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied nach vorheriger Anhörung aus der Partei ausschliessen, welches den Statuten, Interessen und Grundsätzen der Partei erheblich zuwiderhandelt. Nicht als Ausschliessungsgrund gelten abweichende Meinungen in Sach- oder personellen Fragen.

Art. 3 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder setzen sich für die Ziele der Partei ein und entrichten den jährlichen Mitgliederbeitrag.

Jedes Mitglied hat das Recht, sich um Ämter zu bewerben und den Parteiorganen Anträge oder Wahlvorschläge zu unterbreiten.

Gegen einen Parteiausschluss oder die Verweigerung des Parteieintrittes kann die betroffene Person oder jedes andere Parteimitglied beim zuständigen Organ der Kantonalpartei innert 30 Tagen Rekurs erheben.

Art. 4 Sympathisanten

Personen, welche die Mitgliedschaft der Partei nicht erwerben, gleichwohl aber an der Parteiarbeit teilnehmen oder sie unterstützen wollen, gelten als Sympathisanten. Sie entscheiden frei über die Entrichtung finanzieller Beiträge.

Sie haben an der Mitgliederversammlung kein Stimm- und Wahlrecht und können nicht in Parteiämter gewählt werden.

Art. 5 Parteiorgane

Die Organe der Partei sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Parteivorstand
- c) Rechnungsrevisionsstelle
- d) vom Vorstand oder von der Mitgliederversammlung eingesetzte Arbeitsgruppen

Art. 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Parteiorgan.

Sie hat folgende Befugnisse:

- Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Mitglieder der Rechnungsrevisionsstelle auf die jeweilige Amtsdauer von 2 Jahren,
- Genehmigung des Jahresprogrammes,
- Festlegung des Jahresbeitrages und Genehmigung des Budgets und der Jahresrechnung,
- Einsetzung von Arbeitsgruppen,
- Ausschluss von Mitgliedern,

Die jeweilige Sektion entscheidet über:

- die Parolenfassung zu kommunalen Sachgeschäften,
- die Ergreifung von Initiativen und Referenden zu kommunalen Sachgeschäften,
- Behandlung weiterer vom Parteivorstand zugewiesener Geschäfte, wie die Nomination von Personen für kommunale Ämter (Gemeinderat, Gemeindegemeinschaften).

Die Mitgliederversammlung wird so oft als nötig, mindestens aber einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Im Übrigen kann ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung der Mitgliederversammlung verlangen.

Die Einberufung hat unter Bekanntgabe der Traktandenliste durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin zu erfolgen.

Versammlungsbeschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident und bei dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied den Stichentscheid.

Art. 7 Parteivorstand

Der Parteivorstand führt die Partei. **Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert er sich selbst. Im Vorstand sind Personen aus Niederwil-Nesselbach und Fischbach-Göslikon vertreten.**

Er hat namentlich folgende Aufgaben:

- Nomination von Personen für kommunale und überkommunale Ämter,
- Entscheid über die Unterstützung von **anderen Kandidaten** für kommunale und überkommunale Ämter,
- Stellungnahme zu Vernehmlassungen von Gemeindebehörden und zu weiteren politischen Fragen.

- Durchführung von besonderen Aktionen zu Wahlen und Abstimmungen, Mitgliederwerbung, usw.,
- Wahrnehmung von Aufgaben der Mitgliederversammlung, die keinen Aufschub erleiden dürfen,

- Ernennung der Delegierten für die Delegiertenversammlungen der Bezirks- und der Kantonalpartei,
- Bildung von Arbeits- und Studiengruppen,
- Ausarbeitung des Jahresprogrammes und des Budgets,
- Rechnungsablage,
- Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,
- Behandlung von Anträgen von Mitgliedern und Sympathisanten.

Der Vorstand zählt mindestens drei Mitglieder. Er konstituiert sich ausser dem Präsidenten selbst.

Der Präsident leitet die Geschäfte. Er führt mit einem anderen Vorstandsmitglied Kollektivunterschrift.

Der Kassier führt die Vereinsrechnung. Rechnungsperiode ist das Kalenderjahr. Er legt die Jahresrechnung jeweils bis Ende Januar des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres dem Vorstand und der Rechnungsrevisionsstelle vor.

Der Aktuar besorgt die Korrespondenz und führt über die Versammlungen und Vorstandssitzungen ein Beschlussprotokoll. Die Aktuariatsarbeiten können nötigenfalls auf verschiedene Vorstandsmitglieder verteilt werden.

Art. 8 Rechnungsrevisionsstelle

Für die Prüfung der Jahresrechnung ist eine Revisionsstelle, bestehend aus einem oder zwei Mitgliedern zuständig. Sie erstattet dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Bericht über das Prüfungsergebnis und Antrag über die Rechnungsabnahme.

Art. 9 Arbeitsgruppen

Zur Behandlung besonderer Fragen können dauernde oder vorübergehende Arbeitsgruppen gebildet werden, an denen sich jedes interessierte Mitglied beteiligen kann.

²Sie orientieren Vorstand und gegebenenfalls die Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Arbeit. Mit Zustimmung des Parteivorstandes stellen sie gegebenenfalls Anträge an politische Behörden oder an die Bezirks- oder Kantonalpartei.

Art. 10 Finanzielle Mittel, Haftung

Die zur Erfüllung der Parteiaufgaben erforderlichen Finanzmittel werden aufgebracht durch:

- Mitgliederbeiträge,
- Zuwendungen von Freunden und Gönnern,
- Beiträge von Mandatsträgern an die Wahlkampfkosten,
- Sammlungen und ähnliche Finanzaktionen.

Für die Verbindlichkeiten der Partei haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Parteimitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 11 Schlussbestimmungen

Die Statuten oder einzelne Artikel können durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder geändert oder revidiert werden.

Die Auflösung der Partei kann durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei einer Auflösung der Partei bzw. deren Trägervereines fällt das verbleibende Vereinsvermögen an die Bezirkspartei «Die Mitte des Bezirks Bremgarten» oder bei deren Fehlen derselben an die Kantonalpartei «Die Mitte Aargau», die es einer eventuell späteren neu gegründeten Ortsgruppe mit gleicher Zielsetzung auszuhändigen hat. Wird innerhalb von 8 Jahren keine neue

Ortsgruppe gebildet, geht das Vermögen ins Eigentum der Bezirks- oder Kantonalpartei über.

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Bezirkspartei «Die Mitte des Bezirks Bremgarten» in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 30.04.2014.

Beschlossen an der Mitgliederversammlung vom 10. August 2021

Der Präsident: *Markus Küng*

Der Aktuar:

Statuten vom 15.05.2013/30.04.2014 vom Vorstand der CVP-Bezirkspartei Bremgarten am 1. Mai 2014 genehmigt.